

Rechte von Care Leaver*innen im inklusiven SGB VIII – IKJHG – verwirklichen: Rechtsstatus Leaving Care – Teilhabe - Inklusion

Seit mehr als fünfzehn Jahren treten die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim für die Stärkung der Rechte von Care Leaver*innen in Deutschland ein. Die *Fachstelle Leaving Care* und das *Beratungsforum JUGEND STÄRKEN* beraten zudem gegenwärtig Kommunen, die Bundesländer und den Bund, wie die Rechte von Care Leaver*innen vor Ort in den Kommunen gestärkt und verwirklicht werden können.

Der vorliegende **Referatsentwurf** zur inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe – **IKJHG** – führt die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Dies ist eine längst überfällige Reform. Doch die Rechte von Care Leaver*innen müssten im IKJHG durch **drei weitere Schritte weiter gestärkt** werden, welche letztlich den im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 eingeschlagenen Weg vervollständigen.

1. Das IKJHG sollte die gesetzliche Grundlage für einen Rechtsstatus Leaving Care schaffen.

Um eine elternunabhängige soziale Sicherung von Care Leaver*innen zu erreichen, ist es notwendig, im SGB VIII den Personenkreis der Care Leaver*in sozialrechtlich zu fassen¹. Der Rechtsstatus könnte in den Begriffsbestimmungen des § 7 SGB VIII definiert und in anderen Sozialgesetzen aufgegriffen werden. Auf dieser Grundlage kann in anderen Sozialrechtsbüchern darauf Bezug genommen werden, um die Elternunabhängigkeit von Leistungen, insb. zur Existenzsicherung, für Care Leaver*innen zu sichern.

2. Der Bedarf von jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII kann in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht nur im Hinblick auf deren „Persönlichkeitsentwicklung“ definiert, sondern muss um die Kategorie „Teilhabebeeinträchtigungen“ ergänzt werden.

In einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe können die Bedarfe für junge Volljährige nicht nur anhand einer auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen ausgerichteten Kategorie bemessen werden. Die Bedarfe müssen entsprechend des dem IKJHG zu Grunde gelegten Verständnis von Behinderung auch Teilhabebeeinträchtigungen und -barrieren umfassen. Andernfalls werden die Leistungen für junge Volljährige kaum inklusiv begründet werden können.

3. Der § 4a SGB VIII muss gestärkt werden, so dass Selbstorganisationen junger Menschen auf kommunaler und Landesebene gefördert und beteiligt werden müssen.

Die Erfahrungen mit der Umsetzung des KJSG zeigen, dass die Formulierung in § 4a SGB VIII zu schwach ist, um die Position und die Förderung von Selbstorganisationen in den Kommunen, in den Einrichtungen und in den Bundesländern sowie im Bund grundlegend zu stärken. Es ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligung und Förderung von Selbstorganisationen keine Tradition in der Kinder- und Jugendhilfe haben. Eine Öffnung gegenüber und Förderung von Selbstorganisationen wird durch die aktuelle Regelung nicht erreicht. Eine verpflichtende Umsetzung muss gesetzlich stärker betont werden.

Wir möchten alle Entscheidungsträger*innen sowie Beteiligte an dem Gesetzgebungsverfahren und in den Beratungsprozessen ermutigen, durch diese drei Schritte die Rechte von Care Leaver*innen weiter zu stärken!

Universität Hildesheim & Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen | 19. September 2024
Anne Banzhaf, Natascha Feyer, Josef Koch, Dorothee Kochskämper, Tabea Möller, Wolfgang Schröer, Severine Thomas, Stephanie Wentz

Rückfragen an tabea.moeller@igfh.de

¹ vgl. Overbeck/Meysen/Osterland/Schröer (2024): <https://careleaver.de/rechtsstatus-care-leaverin/>